

**Europäisches Theologisches Seminar, Kniebis
in Zusammenarbeit mit der Lee Universität, USA**

Prüfungsordnungen für die Studiengänge

- **M.A. Ehe- und Familienberatung**
- **M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie**

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge M.A. Ehe- und Familienberatung sowie M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie der Lee Universität, welche in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Theologischen Seminar durchgeführt werden.

2. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium im Rahmen des Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden B.A.-Studium mit 180 Leistungspunkten (180 ECTS) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die M.A.-Programme basieren auf dem Weiterbildungskonzept und erfordern nach dem Bachelor-Abschluss mindestens noch ein Jahrespraktikum (30 ECTS). Der M.A. wird über zwei Jahre Vollzeit oder drei Jahre Teilzeit (90 ECTS) angeboten, damit nach Abschluss insgesamt 300 ECTS erreicht werden.

(3) Die Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen.

Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbstständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen.

- Der M.A. Ehe- und Familienberatung qualifiziert für eine leitende hauptamtliche Tätigkeit als Arbeiter in sozialen Bereichen z. B. Schulen, Kirchen, Familienzentren und Gesellschaft.
- Der M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie qualifiziert für eine leitende hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst innerhalb der Freikirchenbewegung sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche, Mission und Gesellschaft.

(4) Das Studium will außerdem die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflextierender Persönlichkeiten fördern, die fachlich hoch befähigt sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Im M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie sollen die Studierenden durch das Studium theologische Kompetenz erwerben und zugleich selbst eine theologische Existenz leben.

(5) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums der beiden Studiengänge. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(6) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Die Studierenden erhalten ihre Urkunde von der Lee Universität, an der sie eingeschrieben sind.

3. Studienvoraussetzungen

(1) Für Studierende des ETS gelten die Regelungen nach §§ 58-59 des LHG Baden-Württemberg.

(2) Darüber hinaus erfordert der

- M.A. Ehe und Familienberatung einen vorausgehenden B.A. mit mindestens 180 Leistungspunkten (180 ECTS) und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser sowie einem weiterbildenden Praktikum von mindestens 30 ECTS.
- M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie einen vorausgehenden B.A. in Theologie mit mindestens 180 Leistungspunkten (180 ECTS), einschließlich der Sprachprüfung in Griechisch und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser sowie einem weiterbildenden Praktikum von mindestens 30 ECTS.

(3) Bei einer Gesamtnote unter 2,5 muss ein Propädeutikum absolviert werden, wobei der Student an zwei Modulen im jeweiligen Studiengang teilnehmen kann und in den Programmen weitermachen kann, sofern die Durchschnittsnote 3,0 oder besser ist.

(4) Wenn der Student einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Bereich als

- (für den M.A. Ehe und Familienberatung) Sozialpädagogik, Seelsorge oder Psychologie hat, ist der Zugang möglich, sobald ein Jahrespraktikum in einem angemessenen sozialen oder kirchlichen Arbeitsbereich absolviert wurde.
- (für den M.A. Pfingstlich-Charismatische Theologie) Theologie hat, ist der Zugang nach einem Propädeutikum möglich, sobald die griechische Sprache erfolgreich studiert wurde, sowie zwei weitere Bachelor-Theologie-Module und das Jahr des Praktikums in der Kirche oder im christlichen Dienst absolviert wurden.

4. Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt vier Semester im Vollzeitstudium oder sechs Semester im Teilzeitstudium.

(2) Die Höchstzahl der Leistungspunkte pro Semester beträgt 30 ECTS im Vollzeitstudium und 15 ECTS im Teilzeitstudium. Diese Zahl kann in Ausnahmefällen auf Antrag heraufgesetzt werden. Die Studierenden können das Teilzeitstudium auf acht Semester verlängern, wobei mindestens 5 ECTS, was einem Modul entspricht, in jedem Semester belegt werden müssen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer

bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

(5) Ein Modul muss im selben Semester abgeschlossen werden in dem es belegt wird.

(6) Der Umfang eines Moduls beträgt fünf Leistungspunkte (5 ECTS).

(7) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden.

(8) Der Studiengang umfasst vierzehn Module und die Masterarbeit. Der Aufbau des Studiums im Einzelnen wird im Modulhandbuch (Seite 5) geregelt.

5. Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst neben der verpflichtenden Anwesenheit die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Anfertigung von Protokollen und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Eine regelmäßige und aktive Teilnahme an jedem registrierten Modul ist erforderlich. Module werden nur auf Englisch angeboten.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:

- Studierende müssen mindestens 80% der Präsenzzeit anwesend sein. Wer weniger als 80%, aber mehr als 70% anwesend ist, muss durch ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Bestätigung nachweisen, dass das Fehlen begründet ist.
- Der Lehrende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird. Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist eine Lehrveranstaltung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.
- Alle Entscheidungen zu Fehlzeiten im Rahmen dieser Regelung und über die Art und Weise des Erfassens der Präsenzzeiten werden von den jeweiligen Lehrenden getroffen.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen sind außerdem benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen erforderlich, die in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben sind.

(4) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind. Die Zahl der

Leistungspunkte, die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, wird im Modulhandbuch (Seite 2) bekannt gegeben.

(5) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 ECTS, d. h. pro Semester 30 ECTS zu erwerben, Teilzeitstudium basieren auf 30 ECTS pro Studienjahr, 15 ECTS pro Semester. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

6. Art, Aufbau und Umfang der Prüfungen, Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteilprüfungen sowie der benoteten Masterarbeit.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der im Modulhandbuch (Seite 3-4) aufgeführten Anzahl erworben.

(3) Im Vollzeitstudium muss der Studierende Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten entsprechend den im Modulhandbuch (Seite 5) aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht haben. In Ausnahmefällen können Verlängerungen gewährt werden. Im Teilzeitstudium muss der Studierende Prüfungen im Umfang von 60 Leistungspunkten entsprechend den im Modulhandbuch (Seite 5) aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn er nicht bis zum Ende des achten Semesters die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des achten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten.

7. Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen können wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen ist nach einer Wiederholung des gesamten Moduls auch ein dritter Prüfungsversuch möglich. Wenn die erste Prüfung wiederholt wurde, muss demnach die Prüfung nach der erneuten Belegung des Moduls direkt bestanden werden. Wurde die erste Prüfung nicht wiederholt, sind bei der erneuten Belegung des Moduls zwei Prüfungsversuche zulässig.

(4) Ist das Modul „Masterarbeit“ nicht bestanden, kann es nur einmal wiederholt werden.

(5) In einer Wiederholungsprüfung muss eine neue Fragestellung bearbeitet werden.

(6) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit vom Prüfer festgelegt. Dieser Termin liegt mindestens zwei, maximal drei Monate nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas.

(7) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

8. Form der Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten und Protokolle (§ 9) erbracht werden.

(2) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

9. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten muss der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll sechs bis acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Entscheidet sich der Professor für eine Klausurarbeit als Prüfungsleistung am Ende der Präsenzwoche, soll diese 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten wird in Worten angegeben und vom Professor des jeweiligen Moduls festgelegt. Jede Abweichung vom vorgegebenen Umfang muss in der Bewertung berücksichtigt werden.

(5) Die Einhaltung des Abgabetermins für Seminar- und Abschlussarbeiten ist Teil der Prüfungsleistung, vgl. § 22 (2). Eine verspätet abgegebene schriftliche Arbeit gilt deshalb als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(6) In Abweichung von (5) gilt für Praktikums-Supervisionsberichte:

- Abgabe 1 - 4 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 3,0.

- Abgabe 5 - 8 Tage später: Erreichbar ist max. die Note 4,0.

- Abgabe mehr als acht Tage später: Der Praktikums-Supervisionsbericht muss bestanden werden, die Leistungspunkte werden aber nicht zur Graduierung angerechnet. Als Ersatz für die sonst durch das Praktikum erworbenen Leistungspunkte müssen im gleichen Umfang weitere Leistungspunkte aus dem Studienbereich, dem das Praktikum zugeordnet ist, erbracht werden.

10. Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein obligatorischer Bestandteil beider Studiengänge. Die Zulassung zur Masterarbeit muss vom Kandidaten beantragt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, sich selbstständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell verarbeiten kann und religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen kann. Dabei kann sowohl der Horizont der Berufspraxis als auch der Stellenwert für den gegenwärtigen akademischen Diskurs im Vordergrund stehen.

(3) Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 30 Wochen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Während der Masterarbeit sollen keine weiteren Module belegt werden.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so sorgt der jeweilige Studienleiter dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für seine Abschlussarbeit erhält und wird auch zu seinem Betreuer. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich auch in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „ungenügend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Studienleiter leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter muss in dem jeweiligen Studiengang lehren.

8) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachter gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüfer mit „ungenügend“ bewertet, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt; der Drittgutachter setzt die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(9) Das Modul „Masterarbeit“ ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ein nichtbestandenes Modul „Masterarbeit“ kann einmal wiederholt werden. Der jeweilige Studienleiter sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz (5) genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

11. Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die ihr Studium in einer anderen als ihrer Muttersprache ablegen, haben das Recht, ihre Prüfungsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. (1) auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines nahen Angehörigen Anwendung.

(4) Studierende, die sich in Mutterschutz befinden, können auf Antrag beurlaubt und von der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen befreit werden. In diesem Fall wird eine den Fehlzeiten entsprechende Alternativleistung mit dem Dozenten vereinbart. Studentinnen im Mutterschutz können grundsätzlich von Prüfungsrücktritt, entschuldigtem Nichtantritt zur Prüfung, Gewährung von Urlaubssemestern und entschuldigtem Prüfungs- und Studienzeitverzögerungen Gebrauch machen. Während des Mutterschutzes dürfen Schwangere nur auf schriftlich dokumentierten Wunsch Prüfungen ablegen. Studierende, die aufgrund von Erziehungsaufgaben beurlaubt sind, dürfen auch während der Beurlaubungszeit Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.

12. Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = ungenügend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = ungenügend

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Rundung auf Drittelnoten nach (2) gelten folgende Notenwerte:

von 1,0-1,1 entspricht 1,0;
von 1,2-1,5 entspricht 1,3;
von 1,6-1,8 entspricht 1,7;
von 1,9-2,1 entspricht 2,0;
von 2,2-2,5 entspricht 2,3;
von 2,6-2,8 entspricht 2,7;
von 2,9-3,1 entspricht 3,0;
von 3,2-3,5 entspricht 3,3;
von 3,6-3,8 entspricht 3,7;
von 3,9-4,0 entspricht 4,0;
von 4,1-5,0 entspricht 5,0.

(5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote gemäß § 22 gelten die Absätze (2), (3) und (4) entsprechend.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
F = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“
FI = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.
Die relativen Noten werden auch im Diploma Supplement und Transcript nach § 24 Abs. (3) angegeben.

(7) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „Ps“ (Pass) für „bestanden“ vergeben. Für diese Module werden Leistungspunkte vergeben.

(8) Wenn bei einem Modul die Studienleistungen im Semester vollständig absolviert wurden, aber eine erforderliche benotete Prüfungsleistung nicht erbracht wurde, kann das Modul mit „AU“ (Audit) für „teilgenommen“ bewertet und zu Informationszwecken auch im Transcript of Records aufgeführt werden. Für solche Module werden keine Leistungspunkte vergeben.

(9) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.

(10) Mehrere Prüfungen in einem Modul können auch in der Modulbeschreibung prozentual gewichtet werden.

13. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Bilateralen Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die gesetzliche Grundlage im europäischen

Kontext bildet hierfür das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997“ (Lissabon-Konvention).

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben.

(6) In beiden Studiengängen können jeweils maximal 20 ECTS von anderen Hochschulen anerkannt werden.

14. Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten an, dazu zwei von den Studierenden gewählte Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler, die selbst in einem entsprechenden Studiengang lehren, als externe Gutachter hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren oder Hochschuldozenten sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätstreffen über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fakultätstreffen bzw. dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

16. Organisation der Prüfungen

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß §15 sind der Studienleiter des jeweiligen Studiengangs und das Sekretariat des ETS für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Studienleiter festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Belegung des Moduls gilt dabei zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

17. Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer

darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung der Masterarbeit muss mindestens einer der beiden Prüfer als Professor an der Lee Universität oder am ETS im Studiengang lehren. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

18. Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

19. Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. In den Anlagen zur Prüfungsordnung aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen bzw. der Masterarbeit müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Studienleiter festgelegten Form zu informieren.

20. Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studienleiter durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(3) Der Studienleiter informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

21. Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können von den Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb der vom Studienleiter festgesetzten Fristen und entsprechend der vom Studienleiter festgelegten Form zurücktreten.

(2) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz (1) genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „ungenügend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangen.

(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

22. Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(3) Die Gesamtnote der Masterarbeit ist bestanden, wenn die gebildete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 90 ECTS erbracht ist.

(5) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in dem jeweiligen Modulhandbuch.

23. Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- die Prüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden wurde (§ 9,4).
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt.

24. Zeugnisse, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat im Zuge der Graduierung, auf Antrag auch unverzüglich, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2. dieser Prüfungsordnung beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom der Rektor der Lee Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhält der Kandidat ein Diploma Supplement mit Transcript. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, d. h. alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(5) Hat ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz (5) ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

25. Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

26. Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit erhalten Studierende ihre korrigierten Leistungsnachweise zurück.

(2) Studierende haben das Recht der Einsichtnahme in ihre Abschlussarbeiten sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungen.

(3) Für die Aufbewahrung von Abschlussarbeiten und Protokollen gelten die gesetzlich geregelten Fristen. Das Recht auf Einsichtnahme in diese Akten erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

27. Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

(2) Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung der Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(3) Alle weiteren Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme der Senate der beiden beteiligten Hochschulen.

28. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch